

Friedhofsgebührensatzung für die Wallfahrtsstadt Kevelaer

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. 2008 S. 394), und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Kevelaer vom 5. November 2008 hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:¹

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe in den Ortschaften Kervenheim, Winnekendonk, Wetten und Twisteden, der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen in den vorgenannten Ortschaften und in Kevelaer sowie für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Übertragung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer der durch die Friedhofssatzung bestimmten Nutzungszeit

a) an Kinderreihengräbern	500,00 €
b) an Reihengräbern	1.135,00 €
c) an Rasenreihengräbern	2.775,00 €
d) an Rasenurnenreihengräbern	1.810,00 €
e) an Wahlgräbern	1.420,00 €
f) an Urnenwahlgräbern	1.460,00 €

2. Bei einem Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern für die Dauer von 25 Jahre wird die jeweilige Gebühr nach Ziffer 1 Buchstabe e) oder f), im Übrigen für jedes angefangene Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung 1/25 dieser Gebühr, erhoben.

3. Grabbereitung und Beisetzung

a) in einem Sarg	590,00 €
b) in einer Urne	150,00 €

Für eine Beisetzung an einem Samstag oder an einem anderen arbeitsfreien Tag wird ein Zuschlag von 100 % € erhoben.

4. Ausbettungen und Wiederbeisetzungen

Bei Ausbettungen	
a) eines Sarges	885,00 €
b) einer Urne	225,00 €

¹ Zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2013 mit Wirkung zum 01.07.2013
 Zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2016 mit Wirkung zum 01.07.2016
 Zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019
 Zuletzt geändert durch Satzung vom 12.05.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021
 Zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2021 mit Wirkung zum 01.11.2021
 Zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2023 mit Wirkung zum 01.07.2023
 Zuletzt geändert durch Satzung vom 11.07.2025 mit Wirkung zum 01.08.2025

Für die Wiederbeisetzung an einer anderen Stelle fallen die entsprechenden Gebühren für die Grabbereitung und Beisetzung nach Ziffer 3 an.

5. Amtsärztliche Gebühren sowie sonstige Gebühren und Auslagen die auf Grund gesetzlicher Vorschriften entstehen sind zu erstatten.
6. Entstehen durch erforderliche Nebenarbeiten besondere Kosten, etwa durch das Entfernen von Denkmälern oder Einfriedungen sowie Beschädigung benachbarter Gräber, so sind diese dem Friedhofsträger zu erstatten.
7. Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Grabplatten und Grabumrandungen
Für die Genehmigung von Grabmälern, Grabplatten und Grabumrandungen werden erhoben: 55,00 €
8. Benutzung der Leichenhallen
a) für die Benutzung der Trauerhalle 280,00 €

§ 2 Sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Wird ein Nutzungsrecht nicht erworben, ist derjenige Gebührensschuldner der die gebührenpflichtige Leistung veranlasst hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
Die Rechtsbeziehungen zwischen Gebührensschuldner und Friedhofsträger sind öffentlich-rechtlich.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

Die nach dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
Sofern die Umstände dies erfordern, kann die sofortige Fälligkeit angeordnet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.09.1987 außer Kraft.

Kevelaer, den 24.02.2010

Der Bürgermeister

gez. Dr. Axel Stibi